

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1928.

Sitzung vom 1. November 1928.

**2101. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 29. Juni 1928 stellt der Stadtrat Winterthur gestützt auf einen Beschluß des Großen Gemeinderates vom 11. Juni 1928 folgendes Gesuch:

1. Der Baulinienplan der ehemaligen Gemeinde Oberwinterthur, enthaltend den Hauptstraßenzug Römerstraße/projektierte Unterführung-Mühlebrücke, genehmigt vom Regierungsrat am 25. Januar 1906, sei aufzuheben.
2. Der gemäß Vorlage des Stadtrates vom 25. Mai 1928 neu festgesetzte Quartierplan über das Gebiet in der Geiselweid zwischen Thurgauerstraße, Bahnlinie, Eulach und Geiselweidstraße sei zu genehmigen.

Zur Begründung vorerwähnten Gesuches verweist der Stadtrat auf seine zu den Akten gelegte Weisung an den Großen Gemeinderat vom 25. Mai 1928.

Durch Attest vom 27. Juni 1928 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen den im Amtsblatt Nr. 48 vom 15. Juni 1928 publizierten Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur betreffend Aufhebung des in Frage stehenden Baulinienplanes der ehemaligen Gemeinde Oberwinterthur, sowie betreffend Festsetzung eines neuen Quartierplanes über das Gebiet in der Geiselweid kein Rekurs eingereicht worden sei.

Der Vorlage ist der aufzuhebende Bau- und Niveaulinienplan in einfacher, der neue Quartierplan in doppelter Ausfertigung beigegeben.

Die Baudirektion berichtet:

Seit der Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die Straßen im Geiselweidquartier in den Jahren 1904 und 1906 haben die dortigen Straßenverhältnisse durch die vor einigen Jahren erstellte Überführung der Römerstraße im Stadtrain und die Erstellung der Thurgauerstraße gegenüber der früher vorgesehenen Lösung eine vollständig neue Gestaltung erfahren, der sich die zur Erschließung des dortigen Baugebietes noch zu erstellenden Straßen anzupassen haben. Um hierfür die rechtliche Grundlage zu schaffen, wird die Aufhebung der undurchführbar gewordenen Baulinien- und Quartierpläne zur Notwendigkeit. Über die als ungültig zu erklärenden Erlasse findet sich in der Eingabe des Stadtrates Winterthur indessen eine nicht zutreffende Auffassung.

Der Stadtrat ersucht nämlich um Aufhebung des vom Regierungsrat angeblich am 25. Januar 1906 genehmigten Baulinienplanes für den Hauptstraßenzug Römerstraße/projektierte Unterführung-Mühlebrücke, während die Genehmigung dieser im öffentlichen Verfahren festgesetzten Bau- und Niveaulinien bereits durch Regierungsratsbeschluß Nr. 492 vom 31. März 1904 erfolgt war. Mit Beschluß Nr. 105 vom 25. Januar 1906 erteilte der Regierungsrat dem Quartierplan für die „obere Geiselweid“, welcher durch die neue Vorlage des Stadtrates ebenfalls obsolet wird, die Genehmigung. Die Aufhebung dieses Quartierplanes ist ebenfalls unerlässlich, welcher Auffassung zweifellos auch der Stadtrat ist, wenn er in seiner Eingabe, wohl aus Versehen, hievon auch nichts sagt.

Zur Erschließung des zwischen Thurgauerstraße, Bahngelände, Eulach und Geiselweidstraße verbleibenden, in der Hauptsache im Besitze der Stadtgemeinde Winterthur, der Firma Geilinger & Cie. und des Konsumvereins Winterthur befindlichen Gebietes hat der Stadtrat im Einverständnis mit den übrigen Grundbesitzern einen Quartierplan aufgestellt, welcher eine einzige, von der Geiselweidstraße ausgehende und in das Bahnhofareal Grüze einmündende Straße und daneben noch ein kurzes Verbindungssträßchen zwischen dieser Straße und dem bestehenden Grünenweg enthält. Die erwähnte Straße ist mit 6 Meter breiter Fahrbahn und einseitigem 2,0 Meter breitem Trottoir projektiert. Die Vorgärten sind beidseitig 4 Meter breit angenommen, sodaß der gesamte Abstand zwischen den Baulinien 16 Meter beträgt. Bei dem flachen Gelände ergibt sich für die Straße eine Maximalsteigung von 1,5%.

Das erwähnte Verbindungssträßchen soll eine Breite von 4 Metern erhalten. Bei beidseitig 4 Meter breiten Vorgärten entsteht ein Baulinienabstand von 12 Metern.

Als im Quartierplanverfahren durch die Grundbesitzer zu erstellende Straße käme der Verbindung mit dem Stationsplatz Grüze nur privater Charakter zu. Nach der durch den Stadtrat hierüber mündlich erteilten Auskunft besteht indessen die Absicht, sie nach erfolgter Erstellung durch die Stadtgemeinde zu übernehmen. Dadurch wird die Straße der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt, was mit Rücksicht auf deren Bedeutung erforderlich erscheint.

Bei diesem Anlasse ist noch zu bemerken, daß eine Vorlage des Stadtrates betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der infolge Bahnüberführung verlegten Römerstraße und an der Thurgauerstraße noch aussteht. Zur Herbeiführung klarer Rechtsverhältnisse ist es wünschbar, daß diesem Mangel baldmöglichst abgeholfen wird.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Es werden aufgehoben:

- a) Die durch Regierungsratsbeschluß Nr. 492 vom 31. März 1904 genehmigten Bau- und Niveaulinien für die Verbindungsstraßen zwischen Römerstraße (frühere Stadtgrenze) und projektierte Bahnunterführung, sowie zwischen letzterer und der Mühlebrücke.
- b) Der durch Regierungsratsbeschluß Nr. 105 vom 25. Januar 1906 genehmigte Quartierplan in der „obern Geiselweid“.

II. An Stelle der aufgehobenen in Dispositiv I a und b aufgeführten Bau- und Niveaulinien wird dem durch den Großen Gemeinderat Winterthur am 11. Juni 1928 neu festgesetzten Quartierplan für die „obere Geiselweid“ die Genehmigung erteilt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung der aufgehobenen Bau- und Niveaulinienpläne, sowie eines Exemplares des neu festgesetzten Quartierplanes und an die Baudirektion.

Zürich, den 1. November 1928.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*Paul Keller*

Beschluss des Stadtrates vom 16. November 1928:

1. Vormerkmale am Protokoll.

2. Publikation d. Regierungsratsbeschlusses unterm Datum vom 23. November 1928 im Amtsblatt und in den 5 Tagesblättern.

3. Mitteilung durch Zustellung einer zweiten Ausfertigung d. Regierungsratsbeschlusses an das Bauamt.

Vor dem Stadtrat:  
Der Stadtschreiber:

*P. Keller*